

Allgemeine Bedingungen

Energiemanagement und Verbrauchabhängige Energie- und Wasserabrechnung inkl. Billing

Art. 1. Anwendungsbereich und Geltung

- 1.1 Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden als «AGB») gelten für die ennovatis Schweiz AG und deren Tochtergesellschaften, welche diese AGB verwenden.
- 1.2 Diese AGB regeln Abschluss, Inhalt und Abwicklung von Verträgen über das Erbringen von Lieferungen und Leistungen für das «Energiemanagement» und die «Verbrauchabhängige Energie- und Wasserabrechnung» (im Folgenden als «Vertrag» bezeichnet) durch die ennovatis Schweiz AG.
- 1.3 Die Vertragsparteien werden im Folgenden als «ennovatis» und als «Kunde» bezeichnet.
- 1.4 Die nachstehenden AGB gelangen zur Anwendung, soweit für eine bestimmte Dienstleistung oder für bestimmte Kundengruppen keine abweichende Regelung besteht.

Art. 2. Angebot

- 2.1 Sämtliche Angebote, Preislisten, Produktebeschreibungen und Prospekte von ennovatis sind unverbindlich und können jederzeit geändert oder widerrufen werden, es sei denn, im betreffenden Dokument werde explizit etwas anderes festgehalten.
- 2.2 Ein Angebot ist während der von der ennovatis genannten Frist verbindlich. Enthält ein Angebot keine Frist, bleibt die ennovatis während 30 Tagen gebunden.
- 2.3 Zusätzliche Anforderungen des Kunden, die nicht in den einzelnen Angeboten enthalten sind oder nach Vertragsabschluss eingebracht werden, sind separat zu vereinbaren.

Art. 3. Vertragsabschluss

- 3.1 Der Vertragsabschluss kann mündlich oder schriftlich erfolgen.
- 3.2 Mündlich abgeschlossene Verträge werden in jedem Fall schriftlich bestätigt.
- 3.3 Abweichende Regelung vorbehalten, treten schriftliche Verträge mit der rechtsgültigen Unterzeichnung des Vertragsdokuments durch beide Vertragsparteien in Kraft.
- 3.4 Die Bestandteile des Vertrages und deren Rangfolge bestimmen sich nach dem Vertragsdokument. Ist im Vertrag keine Rangfolge enthalten, gilt bei Widersprüchen zwischen den Bestandteilen die folgende Rangfolge:
 1. Vertragsurkunde mit den darin aufgeführten Anhängen (unter Ausschluss der Offerte und der Ausschreibung);
 2. Angebot der ennovatis;
 3. diese AGB.
 4. Norm SIA 108, sofern im Vertrag Leistungen von Ingenieuren nach dieser Ordnung vereinbart sind;
 5. Norm SIA 118, sofern im Vertrag die Errichtung von Bauwerken oder Teile davon nach dieser Ordnung vereinbart sind.

Art. 4. Leistungen

- 4.1 Gegenstand und Inhalt der Leistungen bzw. Umfang der Arbeiten werden im Vertrag oder dem Angebot festgelegt.
- 4.2 Sofern nicht anders vereinbart, sind darüberhinausgehende Leistungen vom Vertragsgegenstand ausgeschlossen, insbesondere die Lieferung von Betriebsmitteln und die Behebung von Störungen, die durch höhere Gewalt, durch Selbstverschulden des Kunden oder durch Drittverschulden verursacht worden sind.

Art. 5. Lieferungen

- 5.1 Gegenstand und Inhalt der Lieferungen werden im Vertrag oder dem Angebot festgelegt.
- 5.2 Die Lieferpflicht tritt mit der Auftragsbestätigung in Kraft. Bei Warenlieferungen ist sie mit der Übergabe an den Spediteur (Camion, Post, Bahn) erfüllt. Die Abnahmepflicht seitens des Kunden bleibt bestehen, auch wenn die Lieferung verspätet erfolgt. Auf Auftragsänderungen oder Auftragsannullierungen kann nur bei schriftlichem Einverständnis durch ennovatis eingegangen werden. Nicht abgenommenes Material wird fakturiert und auf Kosten und Gefahr des Kunden eingelagert.
- 5.3 Die ennovatis ist zu Teillieferungen und Teilleistungen jederzeit berechtigt.
- 5.4 Zeitlich befristete Abschlussbestellungen, d.h. Bestellungen auf Abruf müssen innerhalb der Frist abgerufen werden. Erfolgt innert Frist kein vollständiger Abruf, wird die Restmenge durch die ennovatis automatisch geliefert.
- 5.5 Der Kunde kann gelieferte Ware unbenutzt und ungeöffnet innerhalb von 30 Tagen zurückgeben. Die ennovatis erstattet den Kaufpreis, abzüglich einer Bearbeitungsgebühr von 20% des Rechnungsbetrages.

Art. 6. Leistungs- und Lieferänderungen

- 6.1 Die Vertragsparteien können jederzeit Änderungen der Leistungen und Lieferung und ihre Folgen auf die Vergütung vereinbaren.
- 6.2 Änderungen der Leistungen und Lieferungen haben die Vertragsparteien schriftlich festzuhalten, entweder durch Anpassung des schriftlichen Vertrages oder durch schriftliche Bestätigung der mündlich vereinbarten Änderung.
- 6.3 Können sich die Vertragsparteien nicht über eine Änderung der Leistungen und Lieferung einigen, so läuft der Vertrag unverändert weiter.

Art. 7. Montage, Inbetriebnahme und Wartung

- 7.1 Der Kunde hat bei der Montage, Inbetriebnahme und Wartung der gelieferten Produkte die Vorgaben der ennovatis (Montage- und Betriebsanleitungen) sowie die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und nationalen Normen zu beachten. Sie können durch ennovatis oder durch von ennovatis autorisierte Dritte ausgeführt werden.
- 7.2 Bestehende Armaturen werden als dicht und funktionsfähig erachtet. Folgende Arbeiten fallen bei Heizungs- und Sanitäranlagen nicht unter die Vertragsleistung der ennovatis:
 - a. Entlüften der Gesamtanlage
 - b. Durchspül- und Entschlammungsarbeiten
 - c. Arbeiten an Heizungs- und Wasserleitungen sowie an Regel- und Abstellorganen
 - d. Arbeiten, die nichts mit unserem Metier zu tun haben.

Art. 8. Software

- 8.1. Ist im Leistungsumfang Software mitenthalten, gewährt die ennovatis dem Kunden ein nicht ausschliessliches Recht, die Software inklusive Dokumentation zu nutzen (Lizenz). Dieses Recht ist nicht übertragbar.
- 8.2. Die Gewährung von Unterlizenzen ist nicht zulässig. Das Nutzen der Software auf mehr als einem System ist untersagt. Der Kunde darf die Software nur zu Sicherheitszwecken und soweit für die vertragsgemässe Nutzung notwendig vervielfältigen.
- 8.3. Mit Ausnahme der hier ausdrücklich genannten und von Gesetzes wegen zwingend vorgesehener Nutzungsrechte erwirbt der Kunde keinerlei Rechte an der Software und der Dokumentation.
- 8.4. Der Kunde ist – Art.21 URG vorbehalten – insbesondere nicht berechtigt, die Software ohne Zustimmung der ennovatis zu dekompileieren oder zu bearbeiten. In Bezug auf die Garantie, Gewährleistung und Haftung wird auf Ziff. 7 hiervor verwiesen. Diese Bestimmungen gelten auch für die Software.

Art. 9. Verfügbarkeit der Software

- 9.1 Das System steht grundsätzlich ganzjährig mit einer Verfügbarkeit von mindestens 99,5% rund um die Uhr zur Verfügung.
Planbare Unterbrechungen werden rechtzeitig, i.d.R. eine Woche vorher per E-Mail bekannt gegeben. Unterbrechungen, die voraussichtlich kürzer als fünf Minuten dauern können von ennovatis zu erfahrungsgemäss nutzungsschwachen Zeiten (z.B. Freitag ab 15:00) angesetzt werden. Größere, planbare Unterbrechungen wird der AN auf Zeiten außerhalb folgender Zeitfenster legen: Montag bis Donnerstag, 7:00 bis 18:00, Freitag 7:00 bis 16:00.

Art. 10. Software-Support

- 10.1 ennovatis gewährt dem Kunden Softwaresupport, wenn der Kunde eine periodisch erbrachte Dienstleistung im Zusammenhang mit der betroffenen Software vertraglich vereinbart hat.
- 10.2 Im Rahmen des Supports reagiert die ennovatis auf
 - a. Fragen zur Bedienung des Programms und
 - b. Hinweise auf nicht-kritische Software- bzw. Systemfehlfunktionen,die per E-Mail eingehen, in der Regel innerhalb von 4 Stunden innerhalb der Servicezeiten. Die ennovatis behält sich das Recht vor, das E-Mail-Verfahren durch eine Online-Maske zu ersetzen.
Kritische Software- oder Systemfehlfunktionen können während der Servicezeiten auch telefonisch gemeldet werden. Die Reaktionszeit beträgt in diesem Fall 30 Minuten (innerhalb der Servicezeiten). Kritische Software- oder Systemfehlfunktionen sind solche, bei denen das Weiterarbeiten am System grundsätzlich nicht mehr möglich ist; sind nur einzelne Elemente betroffen, ist eine Fehlfunktion nicht kritisch.
Die o.g. Leistungen werden Mo-Fr., jeweils von 8:00 Uhr bis 11.30 Uhr und 13.30 Uhr 17:00 Uhr erbracht, nicht jedoch an allgemeinen schweizerischen Feiertagen und den Feiertagen der Stadt Olten. Einschränkungen aufgrund höherer Gewalt, Krieg oder Streik sind zulässig; Die ennovatis wird jedoch alle zumutbaren Maßnahmen ergreifen, solche Einschränkungen so gering wie möglich zu halten.
- 10.3 Die ennovatis erbringt im Rahmen des Supports keine planenden oder beratenden Ingenieursleistungen. Aufwendungen für derselben werden nach dem effektiven zeitlichen Aufwand dem Kunden in Rechnung gestellt.

Art. 11. Periodisch erbrachte Dienstleistungen

- 11.1 Sofern vertraglich nichts anderes vereinbart wurde, erneuern sich periodisch zu erbringende Dienstleistungen und Abonnemente (z.B. Monitoring & Billing) jährlich automatisch.
- 11.2 Ist vertraglich nichts anderes vereinbart, kann jede Partei die Dienstleistung nach einer Mindestlaufzeit von 3 Jahren unter Einhaltung einer Frist von 6 Monaten jeweils auf das Ende der laufenden Periode kündigen.

Art. 12. Mitwirkungspflichten des Kunden

- 12.1 Der Kunde hat der ennovatis rechtzeitig alle für die Vertragserfüllung notwendigen Informationen (z.B. Pläne, Listen, Nutzerspiegel, Dokumentationen der Betriebsabläufe, etc.) und Informationen vollständig zur Verfügung. Er zeigt insbesondere sofort alle Umstände an, welche die Arbeiten von der ennovatis erschweren könnten.
- 12.2 Der Kunde erbringt alle im Vertrag ihm zugewiesenen Leistungen und Lieferungen termingerecht und in der erforderlichen Qualität. Unterlässt er dies aus Gründen, die nicht die ennovatis zu vertreten hat, so hat er der ennovatis die nachweislich daraus resultierenden Mehrkosten zu erstatten.
- 12.3 Der Kunde gewährt der ennovatis den notwendigen Zugang zu seinen Räumlichkeiten und stellt die erforderlichen Einrichtungen und Hilfsmittel zur Verfügung.
- 12.4 Der Kunde stellt sicher, dass nicht von der ennovatis gelieferte Instrumente und Materialien den gesetzlichen Bestimmungen und dem Stand der Technik entsprechen.
- 12.5 Sofern notwendig, liefert der Kunde die Energie und das Wasser und sorgt für die Entsorgung der Abwässer.

Art. 13. Vergütung

- 12.1 Die Vergütung erfolgt entweder nach Zeitaufwand oder als Pauschale und wird jeweils in der Vertragsurkunde festgelegt.
- 12.2 Zusätzliche Kosten wie Materialkosten, Reisekosten, Kosten für auswärtige Unterkunft und Verpflegung, Transportkosten, Kosten für Drittleistungen etc. werden dem Kunden, falls im Angebot nicht abweichend vereinbart, separat in Rechnung gestellt.
- 13.3 Bei Vergütung nach Zeitaufwand wird verlangte Überzeit mit den Zuschlägen gemäss den anwendbaren Preislisten der ennovatis in Rechnung gestellt, sofern nichts anderes vereinbart ist.
- 13.4 Sämtliche Preisangaben verstehen sich in CHF exkl. MwSt. Diese wird zum jeweils geltenden Ansatz zusätzlich in Rechnung gestellt.
- 13.5 Die ennovatis behält sich bei Pauschalvergütungen eine Preisanpassung vor, falls zwischen dem Zeitpunkt der Offerte und der vertragsmässigen Erfüllung Mehr- oder Minderkosten durch Preisänderungen angefallen sind.
- 13.6 Bei Pauschalvergütungen kann ennovatis zudem eine Preisanpassung vornehmen, wenn
 - a. die Arbeitstermine aus einem von der ennovatis nicht verschuldeten Grund geändert werden müssen; oder
 - b. Art und Umfang der vereinbarten Leistungen eine Änderung erfahren haben; oder
 - c. das Material oder die Ausführung Änderungen erfahren, weil die vom Kunden gelieferten Angaben oder Unterlagen den tatsächlichen Verhältnissen nicht entsprechen haben oder unvollständig waren.
- 13.7 Die ennovatis behält sich die jederzeitige Anpassung der Kosten von periodisch Erbrachten Leistungen vor, es sei denn, im Auftrag sei eine Preisanpassung für eine bestimmte Periode ausgeschlossen worden. Die Anpassung tritt für jeden Kunden dann in Kraft, wenn die periodisch Erbrachten Leistungen nach der Preisanpassung das nächste Mal fällig wird. Eine Rückerstattung bereits bezahlter Leistungen oder die nachträgliche Nachforderung von Leistungen bei einer Erhöhung ist ausgeschlossen.
- 13.8 Preisanpassungen werden dem Kunden schriftlich mitgeteilt. Wird die jährliche Nutzungsgebühr erhöht, kann der Kunde bis zum Inkrafttreten der Erhöhung den Vertrag kündigen.

Art. 14. Zahlungsbedingungen

- 14.1 Sofern nicht anders vereinbart, stellt die ennovatis die angefallene Vergütung für Lieferungen und Leistungen nach Projektfortschritt in Rechnung. Rechnungen sind rein netto 10 Tage ab Rechnungsdatum zur Zahlung fällig.
- 14.2 Bei periodisch zu erbringenden Dienstleistungen nach Art. 10 erfolgt, falls im Angebot nicht abweichend vereinbart, die Rechnungsstellung vorschüssig jeweils 1 Monat vor Ablauf der laufenden Periode.
- 14.3 Bei grösseren oder über einen längeren Zeitraum andauernden Aufträgen können Teilzahlungen, Zahlungspläne etc. verabredet werden. Die einzelnen Zahlungstermine und die Zahlungsraten sind in der Vertragsurkunde vereinbart.
- 14.4 Der Kunde darf Zahlungen weder zurückhalten noch kürzen. Die Zahlungen sind auch dann zu leisten, wenn eine Leistung aus Gründen, die die ennovatis nicht zu vertreten hat, verzögert oder unmöglich wird.
- 14.5 Kommt der Kunde seinen Zahlungspflichten nicht fristgerecht nach, so gerät er ohne weiteres in Verzug und schuldet der ennovatis den gesetzlichen Verzugszins.

Art. 15. Termine

- 15.1 Termine sind nur verbindlich, wenn dies die Vertragsparteien in der Vertragsurkunde ausdrücklich vereinbart haben.

Allgemeine Bedingungen für Servicegeschäft

- 15.2 Hält die ennovatis verbindliche Termine nicht ein, kommt sie ohne weiteres in Verzug. In den übrigen Fällen hat der Kunde die ennovatis durch schriftliche Mahnung und unter Einräumung einer angemessenen Nachfrist in Verzug zu setzen.
- 15.3 Eine Frist ist auch dann eingehalten, wenn der bestimmungsgemässe Betrieb möglich beziehungsweise nicht beeinträchtigt ist, aber noch Nacharbeiten oder weitere Leistungen erforderlich sind.
- 15.4 Kann die Dienstleistung aufgrund von Verzögerungen, die nicht die ennovatis zu vertreten hat, nicht zum vereinbarten Termin erbracht werden, so hat die ennovatis Anspruch auf eine Anpassung des Terminprogramms und auf eine Verschiebung der vertraglich festgelegten Termine.
- 15.5 Kein Verschulden der ennovatis liegt namentlich vor bei Verzögerungen infolge von höherer Gewalt, behördlichen Massnahmen, nicht voraussehbaren Baugrundverhältnissen, Umweltereignissen, bei Verspätungen, Betriebsstörungen, und Streik, welche aufgrund von Abhängigkeiten von Dritten entstanden sind.
- 15.6 Sobald für die ennovatis Verzögerungen erkennbar sind, zeigt sie dies dem Kunden unverzüglich schriftlich an.

Art. 16. Beizug von Dritten

- 16.1 Die ennovatis ist berechtigt, Dritte zur Leistungserbringung beizuziehen. Die ennovatis haftet für die gehörige Sorgfalt bei der Wahl und Instruktion des Dritten.

Art. 17. Gefahrtragung

- 17.1 Der Kunde trägt die volle Gefahr für den zufälligen Untergang des Servicegegenstands sowie für Beeinträchtigungen des Servicegegenstands durch Mängel, welche die ennovatis nicht zu vertreten hat.

Art. 18. Vollendung

- 18.1 Die ennovatis erstellt nach Vollendung der Serviceleistungen zuhanden des Kunden einen Servicerapport. Der Servicerapport enthält gegebenenfalls zusätzlich Vorschläge zur Behebung von festgestellten Mängeln (z.B. von Schutzeinrichtungen, Undichtigkeiten, Korrosion etc.).
- 18.2 Der Kunde prüft die Serviceleistungen, sobald es nach dem üblichen Geschäftsgang tunlich ist. Unterbleibt eine Prüfung durch den Kunden, so gelten die Leistungen nach Ablauf von 30 Tagen nach Anzeige der Vollendung als genehmigt.

Art. 19. Gewährleistung/Haftung

- 19.1 Der Kunde prüft die Produktlieferungen und die erbrachte Dienstleistung vollumfänglich auf Qualitätsmängel und Lieferumfang. Reklamationen über fehlerhafte Stückzahl oder mangelnde Produktequalität sind innert 14 Tagen nach Erhalt der Ware schriftlich der ennovatis mitzuteilen. Versäumt der Kunde diese Frist, gilt die Produktlieferung als genehmigt.
- 19.2 Mängel, die erst nach dieser Prüffrist erkennbar werden, hat der Kunde der ENNOVATIS sofort schriftlich anzuzeigen.
- 19.3 Die ennovatis gewährleistet, dass die Lieferung frei von Mängeln in der Beschaffenheit und der vorgesehenen Gebrauchstauglichkeit ist. Diese Zusicherung gilt für die Dauer von zwei Jahren ab dem Tage der Lieferung; danach sind die Ansprüche verjährt. Für mangelhafte Lieferungen oder Installationsdienstleistungen leistet die ENNOVATIS nach eigener Wahl kostenlose Nachbesserung oder Ersatzlieferung.
- 19.4 Weitergehende Gewährleistungsansprüche werden hiermit ausdrücklich ausgeschlossen. Keine Gewährleistung besteht für den Fall, dass die ennovatis für die geltend gemachten Mängel nicht verantwortlich ist, beispielsweise, weil sie durch normale Abnutzung, durch Abänderungen, mangelnde Wartung, unsachgemässen Gebrauch, durch Nichteinhaltung von Vorschriften oder unsachgemässe Reparatur entstanden sind.
- 19.5 Die vertragliche und die ausservertragliche Haftung (Art.41 OR) werden innerhalb der gesetzlichen Schranken vollumfänglich wegbedungen. Insbesondere haftet die ennovatis einzig Vorsatz oder Grobfahrlässigkeit.
Die ennovatis haftet nur für direkten Schaden, wenn der Kunde nachweist, dass er von der ennovatis vorsätzlich oder grobfahrlässig verursacht wurde. Die Haftung ist auf den Preis der jeweiligen Lieferung beschränkt.
- 19.6 Jede weitergehende Haftung der ennovatis für Schäden aller Art ist ausgeschlossen. Insbesondere hat der Kunde in keinem Fall Anspruch auf Ersatz von Schäden, die nicht am Produkt selbst entstanden sind, wie namentlich Produktionsausfall, Nutzungs- oder Datenverlust, Verlust von Aufträgen, entgangenen Gewinn sowie indirekte Schäden oder Folgeschäden.

Art. 20. Höhere Gewalt

- 20.1 Die Vertragsparteien haften dann nicht für die Nichterfüllung des Vertrages, wenn diese auf von den Vertragsparteien nicht zu vertretende Ereignisse oder Umstände höherer Gewalt zurückzuführen ist und die betroffene Vertragspartei dies unverzüglich anzeigt und alle angemessenen Anstrengungen zur Vertragserfüllung unternimmt.

Art. 21. Datenschutz

- 21.1 Die ennovatis erhebt Daten (z.B. Kunden- und Messdaten etc.), die für die Erbringung der vertraglichen Leistungen, insbesondere für die Abwicklung und Pflege der Kundenbeziehung sowie die Sicherheit von Betrieb und Infrastruktur benötigt werden.

- 21.2 Die ennovatis speichert und verarbeitet diese Daten für die Durchführung und Weiterentwicklung der vertraglichen Leistungen und die Erstellung von neuen und auf diese Leistungen bezogenen Angeboten.
- 21.3 Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, dass die Daten aus dem Vertrag sowie ergänzende Daten, die bei der ennovatis vorhanden sind oder von Dritten stammen, innerhalb der gesamten ennovatis Gruppe für Analysen der bezogenen Dienstleistungen (Kundenprofile), für personalisierte Werbeaktionen, für Kundenkontakte (z.B. Rückrufaktionen) sowie für die Entwicklung und Gestaltung von Produkten und Dienstleistungen verwendet werden. Eine Übersicht über die Unternehmen der ennovatis Gruppe ist auf der Website www.ennovatis.com verfügbar. Der Kunde kann die Einwilligung jederzeit widerrufen.
- 21.4 Die ennovatis ist berechtigt, Dritte beizuziehen und diesen Dritten die nötigen Daten zugänglich zu machen. Hierbei können auch Daten ins Ausland übermittelt werden.
- 21.5 Die ennovatis sowie Dritte halten sich in jedem Fall an die geltende Gesetzgebung, insbesondere das Datenschutzrecht. Sie schützen die Kundendaten durch geeignete Massnahmen und behandeln diese vertraulich.
- 21.6 Soweit die ennovatis für die Vertragserfüllung vom Kunden personenbezogene Daten über Dritte (Angaben zu Mietern, Grundeigentümern, Verbrauchsdaten, etc.) erhält, verpflichtet sie sich zur Einhaltung der nachfolgenden Bestimmungen:
- Die ennovatis darf die im Rahmen der Durchführung des Auftrages erhobenen oder ihr vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten personenbezogenen Daten (Namen, Adressen Objektbezeichnungen, Verbrauchsdaten etc.) nur für die im Vertrag bezeichneten Zwecke verwenden und gibt ohne schriftliche Zustimmung des Kunden sowie der betroffenen Dritten keine persönlichen Informationen weiter.
 - Die ennovatis darf Verbrauchsdaten nur zur Weiterentwicklung ihrer Dienstleistungen und nur in anonymisierter Form verwenden.
 - Die ennovatis ergreift alle angemessenen technischen und organisatorischen Sicherheitsmassnahmen, um sicherzustellen, dass personenbezogene Daten gegen zufällige oder vorsätzliche Manipulationen, Verlust, Zerstörung oder gegen den Zugriff unberechtigter Personen geschützt sind. Insbesondere werden die vom Kunden zur Verfügung gestellten Daten mit angemessenem Zugriffsschutz (wie Kennwortschutz) versehen, sodass nur zugriffsberechtigte Personen die Daten einsehen und nutzen können. Die mit der Durchführung des Auftrages entstandenen personenbezogenen Daten werden nach Beendigung des Auftrages unwiderruflich gelöscht.

Art. 22. Geheimhaltung

- 22.1 Ohne Zustimmung der ennovatis darf der Kunde Informationen und Tatsachen, die mit dem Vertrag zusammenhängen oder im Lauf der Erbringung der Dienstleistungen von der ennovatis oder von Dritten erlangt werden, keiner Drittpartei offenbaren oder sie für andere Zwecke als zur Durchführung des Vertrages benutzen. Die Geheimhaltungspflicht dauert auch nach Beendigung des Vertrages an.
- 22.2 Sofern nicht anders vereinbart, bleiben Unterlagen, Daten und Arbeitsinstrumente und Know-how, welche die ennovatis dem Kunden im Rahmen der Vertragserfüllung überlässt, ausschliesslich Eigentum von ennovatis. Der Kunde darf sie nur für den eigenen Gebrauch verwenden. Jede andere Verwendung, wie z.B. Vervielfältigungen sowie der Einsatz bei Dritten oder eine Abgabe an Dritte, bedarf der schriftlichen Zustimmung der ennovatis. Daten, die den Auftrag betreffen und auf den Computern des Kunden gespeichert sind, sind nach Beendigung dieses Vertrages vollständig zu löschen. Die Unterlagen, Daten und Arbeitsinstrumente sind auf Verlangen der ennovatis unverzüglich zurückzugeben. bzw. zu löschen oder zu vernichten.

Art. 23. Abtretungsverbot

- 23.1 Der Kunde kann Ansprüche aus dem Vertrag oder den vorliegenden AGB nicht ohne das Einverständnis von der ennovatis an Dritte abtreten.

Art. 24. Rechtsnachfolge

- 24.1 Die Vertragsparteien verpflichten sich, sämtliche Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag allfälligen Rechtsnachfolgern zu übertragen. Die Vertragsparteien haften gegenseitig für alle Schäden, die durch die Verletzung dieser Pflicht entstehen.
- 24.2 Eine Rechtsnachfolge ist nur mit Zustimmung der anderen Vertragspartei möglich. Die Zustimmung kann nur dann verweigert werden, wenn ein wichtiger Grund die Ablehnung des Dritten rechtfertigt, namentlich wenn dieser nicht hinreichende Gewähr für die einwandfreie Erfüllung dieses Vertrages bietet.
- 24.3 Für die Übertragung an Gruppengesellschaften der ennovatis bedarf es keiner Zustimmung der anderen Vertragspartei. Unter Gruppengesellschaft ist eine Gesellschaft zu verstehen, an der die ennovatis direkt oder indirekt zu mehr als 50% beteiligt ist oder die sie auf andere Weise kontrolliert.

Art. 25. Rechtsgültigkeit

- 25.1 Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB oder des Vertrages unwirksam sein oder werden oder sollte sich eine ungewollte Regelungslücke herausstellen, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle einer solchen Bestimmung oder zur Ausfüllung einer regelungsbedürftigen Lücke soll eine rechtswirksame Bestimmung treten, welche die Vertragsparteien unter angemessener Berücksichtigung ihrer rechtlichen und wirtschaftlichen Interessen sowie Sinn und Zweck des Vertrages im Hinblick auf eine solche Regelungslücke vereinbart hätten.

Art. 26. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

26.1 Es findet schweizerisches materielles Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts Anwendung. Bei Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Vertrag wird Olten als ausschliesslicher Gerichtsstand vereinbart.

Zusatzbestimmungen bei Verträgen, die werkvertragliche Elemente enthalten

Art. 27. Gefahrtragung

27.1 Die ennovatis trägt die volle Gefahr für die gesamte Leistung bis zur Abnahme.

Art. 28. Abnahme

28.1 Die ennovatis zeigt dem Kunden die Abnahmebereitschaft der vereinbarten Leistungen an.

28.2 Der Kunde prüft zusammen mit der ennovatis die Leistungen, sobald es nach dem üblichen Geschäftsgang tunlich ist. Über die Prüfung und Abnahme werden Protokolle und bei Bedarf weitere Dokumente geführt und von beiden Vertragsparteien unterzeichnet. Unterbleibt eine Prüfung durch den Kunden, so gelten die Leistungen nach Ablauf von 30 Tagen nach Anzeige der Fertigstellung als abgenommen.

28.3 Wegen unerheblicher Mängel, die z.B. die Funktionstüchtigkeit nicht wesentlich einschränken, darf die Abnahme nicht verweigert werden. Die ennovatis behebt diese Mängel innerhalb der vereinbarten Frist und zeigt dies dem Kunden an.

28.4 Bei erheblichen Mängeln kann der Kunde die Abnahme verweigern. Die ennovatis behebt die festgestellten Mängel und zeigt dem Kunden danach die Abnahmebereitschaft erneut an.

Art. 29. Gewährleistung

29.1 Die ennovatis gewährleistet, dass ihre Leistungen die vereinbarten und zugesicherten Eigenschaften aufweisen sowie diejenigen Eigenschaften, welche der Kunde auch ohne besondere Vereinbarung voraussetzen durfte. Sie haftet für die fachgemässe Erfüllung der übernommenen Verpflichtungen und führt die übertragenen Arbeiten nach den Bestimmungen des Vertrages, nach den anerkannten und bewährten Regeln der Technik, mit aller Sorgfalt aus.

29.2 Die ennovatis übernimmt eine Gewährleistung von zwei Jahren ab Abnahme der vollständig erbrachten vertraglich geschuldeten Leistungen. Die Frist beginnt am Tag nach der Unterzeichnung des Abnahmeprotokolls durch den Kunden.

29.3 Während der Gewährleistungsfrist kann der Kunde Mängel jederzeit schriftlich rügen. Binnen der Rügefrist erhobene Mängelrügen gelten in jedem Fall als rechtzeitig erfolgt. Die ennovatis ist auch nach Ablauf der Gewährleistungsfrist zur Erfüllung der Forderungen aus den nachstehenden Mängelrechten der Kunden verpflichtet, sofern die Mängel noch innerhalb der Gewährleistungsfrist gerügt worden sind.

29.4 Liegt ein Mangel vor, verpflichtet sich die ennovatis, den Mangel innert angemessener Frist und auf ihre Kosten zu beheben (Nachbesserung).

29.5 Ergibt die Nachprüfung, dass die ennovatis die verlangte Nachbesserung nicht oder nicht erfolgreich vorgenommen hat, oder ist sie damit trotz Mahnung in Verzug, so kann der Kunde nach seiner Wahl:

- a. einen dem Minderwert entsprechenden Abzug von der Vergütung machen;
- b. oder die erforderlichen Massnahmen auf Kosten und Gefahr der ennovatis selbst vornehmen oder durch einen Dritten vornehmen lassen;
- c. oder bei Vorliegen eines erheblichen Mangels vom Vertrag zurücktreten.

29.6 Beanstandete Lieferungen oder Teile davon bleiben bis zur Mängelbehebung resp. bis zum Rücktritt vom Vertrag zur Verfügung des Kunden. Im gegenseitigen Einvernehmen kann die mangelhafte Leistung provisorisch weiterbetrieben werden.

29.7 Für Ersatzlieferungen und den von einer Nachbesserung betroffenen Teil beginnt die Gewährleistung neu zu laufen.

29.8 Ist wegen eines Mangels ein Schaden entstanden, so haftet die ennovatis zusätzlich für dessen Ersatz gemäss Art. 14.

ennovatis Schweiz AG

Bahnhofstrasse 7

4600 Olten

Telefon: +41 62 555 37 37

E-Mail: info@ennovatis.com

Website: www.ennovatis.com